

Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 01. Februar 2010 gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, folgende, überarbeitete Nebenordnung Nr. 3 beschlossen:

Bedingungen für die „Freundschafts-/Vorbereitungsturniere, Stadtmeisterschaften“ o.ä. in unserem Verbandsgebiet

Stand: 01. Februar 2010

Seite 3

17. Empfehlungen und Bestimmungen des VKAG – Jugendausschuss an die Turnierausrichter:

- 17.1. Den Ausrichtern wird empfohlen, den nachstehenden Passus in die Ausschreibung aufzunehmen, um Nachberechnungen der GEMA zu vermeiden:
„Mit der Anmeldung bestätigt der anmeldende Verein, dass er mit allen Aktiven dem Rahmenvertrag zwischen BDK und GEMA beigetreten ist, anderenfalls müssen wir eine Rückrechnung der GEMA an Sie weitergeben!“
- 17.2. In den Umkleieräumen sollte ein totales Rauch- und Alkoholverbot verhängt werden. Es wird empfohlen, in den Garderoben ein Schild anzubringen, wonach der Ausrichter keine Haftung für persönliche Gegenstände übernimmt.
- 17.3. In der Ausschreibung sollte die Bühnengröße, die Art des Bodenbelags und die Aufmarschseite angegeben werden
- 17.4. Tänzerinnen, Tänzer und die Ausbilder / Betreuer haben ebenso freien Eintritt wie das Präsidium, der Jugendausschuss und die Juroren des VKAG.
- 17.5. Film- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich verboten.
- 17.6. Die Ausrichter sollen für entsprechende Pokale, Ehrenpreise und Urkunden sorgen.
- 17.7. Jugend- und Juniorenturniere sollen morgens nicht vor 09,00 Uhr beginnen und bis gegen 20,00 Uhr beendet sein.
- 17.8. Die Höchstzahl der Starter ist auf 90 pro Tag festgelegt.
- 17.9. Die Juroren sollten in Ihrem Tun geschützt sein (Sicherheitsabstand ca. 1 m Rückenfreiheit)
- 17.10. Es werden einheitliche Ausschreibungs- und Bewertungsbögen, ähnlich wie beim BDK (Werden vom Jugendausschuss zur Verfügung gestellt.) benutzt.
- 17.11. Bei Rückfragen stehen der Tanzturnierausschuss und der Jugendobmann des Verbandes gerne zur Verfügung.

Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 01. Februar 2010 gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, folgende, überarbeitete Nebenordnung Nr. 3 beschlossen:

Bedingungen für die „Freundschafts-/Vorbereitungsturniere, Stadtmeisterschaften“ o.ä. in unserem Verbandsgebiet

Stand: 01. Februar 2010

Seite 2

-
7. In Abänderung der Regelung in der BDK-TTO dürfen bei diesen Turnieren Garden oder Showgruppen mit Teilnehmern verschiedener Altersgruppen wie folgt starten:
 - 7.1. Die Bedingung der Altersklasse bei den Tanzgruppen gilt als erfüllt, wenn die Mitglieder der Gruppe das vorgeschriebene Alter haben. Wenn **ein** Mitglied der Gruppe älter ist, wird in der älteren Gruppe gestartet.
 - 7.2. Bei den Tanzpaaren startet das Paar in der Altersgruppe, der das ältere Teil des Paares angehört.
 8. Startgelder:
Bei allen Turnieren sollte nicht mehr als 13,00 € Startgeld erhoben werden.
 9. Die teilnehmenden Tänzerinnen und Tänzer sollten im Besitz eines gültigen BDK Tanzturnier-Ausweises sein. (Es wird empfohlen Ausweise beim BDK zu beantragen.)
Ist dies nicht der Fall, muss der Vereinsvorsitzende pro Start eine Namensliste der startenden Teilnehmer mit Name, Bild und Geburtsdatum dem Juryobmann zur Überprüfung vorlegen.
 10. Die Jury wird vom VKAG - Jugendausschuss (Jugendobmann) frühzeitig dem Veranstalter zwecks Einladung mitgeteilt. Es werden 9 Juroren und der Obmann anreisen.
Fahrtgesamtkosten pro Tag von 150,- € und Verpflegung der Jurymitglieder gehen zu Lasten des Turnierausrichters. Auch sollte eine Erinnerungsgabe an die Juroren gegeben werden.
 11. Bühnengröße, Umkleideräume, Aufmärsche und Sitzplätze der Juroren müssen 3 Wochen vor dem Turnier mit dem Jugendobmann & Juryobmann / - Obfrau abgeklärt werden.
 12. Während der Auftritte müssen zwei Rettungssanitäter in Bühnennähe anwesend sein. Wenn nicht, muss der Juryobmann / -Obfrau das Turnier unterbrechen, bis einer von beiden wieder vor Ort ist. Die Anwesenheit eines Turnierarztes wird empfohlen.
 13. Der VKAG entsendet zu jedem Turnier einen Beobachter, der innerhalb von 2 Wochen einen kurzen, schriftlichen Bericht an den Jugendausschuss und den Verbandspräsidenten zu erstatten hat.
 14. Die Auslosung der Startnummern muss in Anwesenheit des VKAG - Beobachters (Jugendausschuss) erfolgen.
Der Ausrichter ist verpflichtet, den teilnehmenden Vereinen, dem Jugendobmann des VKAG und dem Jury-Obmann nach der Auslosung die Startfolge in numerischer Reihenfolge sowie die Gesamtzahl der Teilnehmer aller Disziplinen bekannt zu geben.
 15. Während des Turniers ist für den Veranstaltungssaal ein absolutes Rauchverbot zu verhängen. Bei Jugendturnieren gilt Alkoholverbot im Saal an den Tischen.
 16. Bei Ausrichtung von und Teilnahme an nicht schriftlich genehmigten Turnieren durch den Verbandspräsidenten oder Jugendobmann, gelten die Sanktionen unserer Verbandssatzung und der BDK-TT- Ordnung für unseren Verband entsprechend.

Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 01. Februar 2010 gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, folgende, überarbeitete Nebenordnung Nr. 3 beschlossen:

Bedingungen für die „Freundschafts- / Vorbereitungsturniere, Stadtmeisterschaften“ o.ä. in unserem Verbandsgebiet

Stand: 01. Februar 2010

Seite 1

Die Genehmigungen von Tanzturnieren in unserem Verbandsgebiet, die keine BDK - Qualifikationsturniere sind, werden ausschließlich durch das Verbandspräsidium erteilt. Der Antrag zur Durchführung eines solchen Turniers muss alljährlich beim Jugendausschuss des VKAG, z. Hd. des Jugendobmanns, gerichtet werden.

Anträge müssen, unter Beifügung der Turnierausschreibung, bis spätestens 30. April eines Jahres beim Jugendausschuss eingegangen sein.

In der ersten Sitzung nach dem 30. April entscheidet das Präsidium über die Anzahl der Turniere pro Jahr und erteilt die entsprechenden, schriftlichen Genehmigungen unter folgenden Bedingungen:

Nach Genehmigung des Turniers ist eine Genehmigungsgebühr in Höhe von

30,00 € für Freundschafts- / Vorbereitungsturniere und offene Stadtmeisterschaften innerhalb von 20 Tagen nach Bestätigung durch den Jugendobmann an den VKAG zu zahlen.

1. Grundsätzlich werden Genehmigungen für Turniere nur in der Zeit von Anfang Januar bis zum 2. Sonntag nach Karneval und ab Ende September bis zum 1. Adventssonntag im Dezember eines jeden Jahres erteilt.
2. Die Turniertermine dürfen nicht mit Verbandsveranstaltungen oder offiziellen BDK – Qualifikationsturnieren in Verbandsnähe, Halbfinal- oder Finalturnieren zur Deutschen Meisterschaft kollidieren.
3. Die Turniere sind ausschließlich nach den Regeln der Tanzturnier-Ordnung (TTO) des Bundes Deutscher Karneval e.V., bezogen auf unseren Verband, durchzuführen, es sei denn, die in dieser Nebenordnung festgelegten Regelungen bestimmen etwas anderes.
4. An offenen Stadtmeisterschaften können alle Vereine teilnehmen, jedoch nur Vereine aus der jeweiligen Stadt / Gemeinde den Titel „Stadtmeister“ erringen. Hierfür ist eine gesonderte Ehrung vorzunehmen.
5. An Freundschafts-, offenen und Vorbereitungsturnieren können alle BDK- Gesellschaften und Gesellschaften aus benachbarten, korrespondierenden in- und ausländischen Verbänden teilnehmen. Es muss die Gema Nr. des Gardevertrages angegeben werden.

Teilnehmer, die bei BDK – Turnieren der laufenden Session gestartet sind, sind mit einem „*“ (Stern) zu kennzeichnen. Es muss eine Siegerehrung für „Nicht-Turniertänzer“ und „Turniertänzer“ erfolgen.

6. Gemäß der BDK-TTO und dieser VKAG-Nebenordnung gelten folgende Altersstufen:
 - 6.1. Bambini's: von 4- 5 Jahren
 - 6.2. Jugend: von 6 - 10 Jahren
 - 6.3. Junioren: von 11 - 14 Jahre
 - 6.4. Aktive: ab 15 Jahre